

Förderaufruf im Bundesprogramm Demokratie *leben!* für Projekte und Maßnahmen im Bereich „Prävention von Antisemitismus“

Im Januar 2020 hat die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begonnen. Das Niedersächsische Justizministerium beantragt dort in der Funktion eines Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) die Fördermittel für das Land Niedersachsen. Darüber hinaus bringt das Land Eigenmittel in die Arbeit des L-DZ ein.

In diesem Zusammenhang ergeht nachfolgender Förderaufruf an niedersächsische zivilgesellschaftliche Träger zur Einreichung von Projekten im Bereich der „Prävention von Antisemitismus“.

1. Ziel des Förderaufrufs

Das Bundesprogramm *Demokratie leben!* 2020-24 ermöglicht die Förderung zivilgesellschaftlicher Präventionsangebote in den jeweiligen Bundesländern. Das Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) im Niedersächsischen Justizministerium hat die Aufgabe, diese zu koordinieren und die entsprechenden Fördermittel an zivilgesellschaftliche Träger weiterzuleiten. Das L-DZ prüft und genehmigt die Anträge, koordiniert die Mittelweiterleitung, fördert den Kontakt zu relevanten Landesstrukturen, sowie die fachliche Weiterentwicklung von Berater*innen und organisiert landesweite Netzwerktreffen zu ausgewählten Themen, Zielgruppen und/oder aktuellen Problemlagen. Zivilgesellschaftliche Träger können die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms *Demokratie leben!* beim L-DZ im niedersächsischen Justizministerium beantragen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch das Niedersächsische Justizministerium.

Die Förderung bezieht sich hier ausschließlich auf den **Handlungsbereich Prävention von Antisemitismus**.

Dafür gelten nachfolgende Zielsetzungen.

1.1 Prävention von Antisemitismus

Mit der Einrichtung des Amtes eines „Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens“ hat Niedersachsen eine wichtige Maßnahme ergriffen, um das Bewusstsein für die fortwährende Problematik von Antisemitismus in Niedersachsen zu schärfen. Damit soll eine neutrale Ansprechperson und -stelle für jüdische Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger, Verbände sowie alle in

Niedersachsen lebenden Menschen etabliert werden, die sich dem Umgang mit bzw. der Bekämpfung des Antisemitismus widmen wollen.

Im Bereich der Präventionsmaßnahmen steht das Flächenland Niedersachsen vor der Aufgabe, antisemitischen Einstellungen auch dort vorzubeugen, wo Begegnung mit heutigem jüdischen Leben nicht mehr unmittelbar möglich ist. Die jüdische Bevölkerung Niedersachsens ist überwiegend im städtischen Raum zu finden, weshalb es auch gilt, heutiges jüdisches Leben in den ländlichen Räumen des Bundeslandes bekannt zu machen und auch auf diese Weise judenfeindlichen Ressentiments bis hin zu offenem Antisemitismus entgegenzuwirken.

Zugleich gilt es, die Dunkelziffer antisemitischer Vorfälle in Niedersachsen zu verringern und damit gleichzeitig das Ausmaß von Antisemitismus quantitativ wie inhaltlich klarer zu erfassen. Dabei steht im Mittelpunkt, Betroffene sichtbar werden zu lassen, ohne dass diese gezwungen werden, ihr Gesicht zu offenbaren. Auch kann den Tätern hierdurch und durch ein erhöhtes gesellschaftliches Problembewusstsein ein möglicher Rückzug in die Unsichtbarkeit erschwert werden.

Daher stellt das Niedersächsische Justizministerium **Mittel in Höhe von bis zu 75.000 EURO** zur Verfügung, **um im Jahr 2020 im Bereich der Prävention des Antisemitismus für das Flächenland Niedersachsen** geeignete Maßnahmen anzustoßen bzw. zu entwickeln.

Zivilgesellschaftliche Träger werden daher aufgerufen, Projektkonzepte einzureichen, die vorrangig

- i. der Erhebung bereits bestehender Maßnahmen gegen Antisemitismus, der Entwicklung bzw. Umsetzung eines Modellansatzes gegen Antisemitismus sowie der Vorstellung der Ergebnisse aus bestehenden oder zu entwickelnden Maßnahmen im Rahmen einer Fachtagung dienen, oder
- ii. Maßnahmen/Projekte des Monitorings antisemitischer Vorfälle in Niedersachsen ggf. auch unterhalb strafrechtlicher Relevanz umfassen, wie diese bereits in mehreren Bundesländern bestehen. Damit sollen die Dunkelziffer minimiert, Täterprofile genauer erfasst und ermöglicht werden, Informationen zu diesem negativen Aspekt jüdischen Lebens in Niedersachsen in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

Bei allen Anträgen sind die Zielstruktur sowie die Qualitätskriterien des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte zu beachten. Diese betreffen, insbesondere im Bereich der Entwicklung eines Modellansatzes, die Ausrichtung auf Wirkungszentriertheit, bspw. durch die Orientierung an den Mittlerzielen (s. dazu die Anlage „Zielstruktur“). Hierdurch soll ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des Landesprogramms gewährleistet werden. Eine Bereitschaft zur Fachberatung in der Konzeptentwicklung bzw. zur externen Evaluation wird ebenso grundsätzlich vorausgesetzt.

2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das BMFSFJ stellt über die Regiestelle den Ländern Bundesmittel zur Umsetzung des Handlungsbereichs B - Länder: „Förderung von Demokratiezentren“ zur Verfügung. Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt. Die Mittel werden von dort an die Letztempfänger*in weitergeleitet.

Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann im Einzelfall und bei Vorliegen einer entsprechenden Erklärung im Antrag durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

Die hier zur Verfügung stehenden Landesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Landesmitteln geförderte Projekte und Maßnahmen verwendet werden. Im Zuwendungsantrag sind Abgrenzungen zu bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen. Die Mittelempfänger*innen werden verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen zu erstellen.

Der oder die geförderte/n Träger müssen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und gewährleisten/n eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.2 Zuwendungsempfänger*in

Antragsteller*in und Zuwendungsempfänger*in können niedersächsische gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist.

Antragsteller*innen, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, müssen nachweisen, dass sich ihre Tätigkeit im obigen Sinne (vgl. 1.1) auf Niedersachsen bezieht.

2.3 Fachliche Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Antragstellung sind:

- fachliche Expertise,
- einschlägige Erfahrung im beantragten Präventionskontext,
- Nachweis der Einhaltung von angebotsspezifischen Qualitätsstandards,
- Niedrigschwelligkeit des Vorhabens,
- niedersachsenweite Ausrichtung des Vorhabens,

Weitere Fördervoraussetzungen sind:

- Der/Die Antragsteller*in ist ein zivilgesellschaftlicher Träger,
- das beantragte Vorhaben hat noch nicht begonnen und wird im laufenden Jahr nicht durch Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert,
- der Kosten- und Finanzierungsplan ist plausibel,
- das Vorhaben wird in Niedersachsen durchgeführt und entfaltet seine Wirkung in Niedersachsen.
- Die*Der Antragsteller*in bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (siehe hierzu auch Merkblatt für Antragstellende).
- Es gibt einen begründeten Bedarf für das Projekt/Vorhaben.
- Es werden keine Maßnahmen gefördert, die nach V(5) der Förderrichtlinie des Bundesprogrammes des Bundes nicht förderfähig sind.
- Der Antrag ist fristgerecht und vollständig gestellt worden.

Über die Zuwendung wird außerdem auf der Basis der folgenden Kriterien entschieden:

- Die beschriebene Vorgehensweise ist angemessen und realistisch für das jeweilige Projektziel.
- Das Projekt ist geeignet, einen Beitrag zur Erreichung mindestens eines der Ziele des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte zu leisten. (s. Anlage)
- Das Vorhaben hat einen inhaltlichen Schwerpunkt.
- Die Vorhabenziele entsprechen dem Förderauftrag.
- Der*/die Durchführende verfügt über die notwendigen Erfahrungen/Kompetenzen, das Vorhaben umzusetzen.
- Die Problem-/Ausgangslage wurde ausreichend und nachvollziehbar erklärt.
- Die Zielgruppe kann mit dem Vorhaben erreicht werden und war an Planung und/oder Umsetzung ggf. beteiligt.

2.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der maximale Förderzeitraum im Rahmen des Bundesprogramm beträgt 1 Jahr; der konkrete Bewilligungszeitraum für hier aufgerufene Vorhaben im Bereich der Prävention von Antisemitismus beginnt frühestens am 15.05.2020 und endet zum 31. Dezember 2020. Die Antragstellenden legen einen Zuwendungsantrag vor, der das Projekt in dem Bewilligungszeitraum beschreibt.

Die maximale Fördersumme beträgt insgesamt bis zu 75.000 Euro. Einzelne Projekte müssen eine Fördersumme von mindestens 25.000 Euro vorsehen. Eine überjährige Förderung ist nicht möglich.

Sofern das Vorhaben konzeptionell auf eine mehrjährige Umsetzung ausgelegt wird, sollte dies im Projektantrag dargestellt werden. In der Projektkonzeption für das Förderjahr 2020 müssen jedoch klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse (nach s.m.a.r.t.-Kriterien) für das Jahr 2020 definiert sein.

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. **Die Bereitstellung eines angemessenen Stellenanteils in der Verwaltung zur Bewirtschaftung der Mittel ist Förderbedingung.** Die einzelnen Ausgabenpositionen sind detailliert im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen. Hierzu sind ausschließlich die Vordrucke des L-DZ zu verwenden. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr, entsprechend der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO). Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger*in:

- Bei der Planung und Durchführung der Vorhaben sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.

Die Zuwendungen werden als Voll-, Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der

Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Die zivilgesellschaftlichen Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan

bis zum 29.04.2020 (Eingang im L-DZ) in schriftlicher Form

mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten aufgefördert. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind im L-DZ erhältlich und dem Förderaufruf beigelegt.

**Landes-Demokratiezentrum (L-DZ)
im Niedersächsischen Justizministerium
Abt. IV, Ref. 405
Siebstraße 4
30171 Hannover
Kontakt: info@lpr.niedersachsen.de**

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Landes für die geplanten Maßnahmen besteht. Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an das Landes-Demokratiezentrum im niedersächsischen Justizministerium wenden.

3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Justizministerium. Das L-DZ bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ und des L-DZ geändert werden.

Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.

3.3 Auszahlung der Mittel

Der/die Zuwendungsbescheid/e können voraussichtlich erst nach dem 29.04.2020 erstellt werden. Um den Projektbeginn zum 15.05.2020 zu gewährleisten, kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden. **Die Auszahlungsanträge können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden, letztmalig am 15.11.2020.**

3.4 Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 15.03.2021 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das L-DZ nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANB-Best. P).

Hannover 31.03.2020

Niedersächsisches Justizministerium